



- Beschlussvorlage**                       **Informationsvorlage**
- Tischvorlage**                               **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

<b>TOP 4</b>			
<b>Gremium</b>	<b>TA</b>	<b>Amt</b>	Bürgermeister
<b>Datum</b>	<b>04.06.2024</b>	<b>Verfasser</b>	Ritter

<b><u>Beratungsfolge</u></b>			
<b>Status</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
beschließend	04.04.2019	SR	05-60./6.

<b><u>Gegenstand</u></b>	<b><u>Vorhaben:</u></b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Beratung und Beschluss</b> <input type="checkbox"/> <b>Information</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Radeburg zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 57a Bundesberggesetz (BbergG) für das Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen und der Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg im Landkreis Meißen - Änderung eines bereits ausgelegten Planes – Beteiligung gemäß § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)</b>

## **Sachverhalt:**

Laut Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 4. April 2024 an die Stadt Radeburg führt das Sächsische Oberbergamt als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG vom 4. Dezember 2018 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BbergG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Alle Unterlagen sind veröffentlicht unter:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1040238>

Im Jahr 2019 wurde bereits eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen / Einwendungen wurden vom Sächsischen Oberbergamt ausgewertet. Daraufhin hat das Unternehmen die Planunterlagen in Teilen überarbeitet, ergänzt bzw. präzisiert und in Form einer Planänderung (Revision 01) zur Zulassung eingereicht.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Die Änderung der Abbaurichtung
- Ergebnisse hydrogeologischer Untersuchungen sowie zusätzlicher Untersuchungen der stofflichen Auswirkungen der erforderlichen Teilverfüllung insbesondere hinsichtlich des Moorschutzes in den benachbarten FFH-Gebieten
- Aktualisierung naturschutzfachlicher Unterlagen und eine Risikoanalyse für die Kreuzotter

Die Stadt Radeburg wurde durch das Sächsische Oberbergamt gebeten, zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu den von ihr zu vertretenden Aufgabenbereichen, auch unter Bezug auf die bereits abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2019, erneut Stellung zu nehmen und die Stellungnahme zum Vorhaben Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG bis zum 7. Juni 2024 zu übergeben.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

§ 57a Bundesberggesetz (BbergG)

**Anlagenverzeichnis:**

- Stellungnahme der Stadt Radeburg im bezeichneten Verfahren
- Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes an Stadt Radeburg vom 4. April 2024
- Anfrage Bürgermeisterin Stadt Radeburg an SMWA und SMEKUL vom 25. Januar 2023
- Schreiben des SMWA an Stadt Radeburg vom 10. Februar 2023
- Antwort des SMWA zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE) – Drs.-Nr.: 7/12848 vom 14. April 2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Stellungnahme und beauftragt die Bürgermeisterin mit der Abgabe der Stellungnahme an das Sächsische Oberbergamt.

**Abweichender Beschluss:**

gez.

---

Ritter  
Bürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

## **Stellungnahme der Stadt Radeburg zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 57a Bundesberggesetz (BbergG) für das Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen und der Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg im Landkreis Meißen**

### **Änderung eines bereits ausgelegten Planes – Beteiligung gemäß § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Laut Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 4. April 2024 an die Stadt Radeburg führt das Sächsische Oberbergamt als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG vom 4. Dezember 2018 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BbergG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Im Jahr 2019 wurde bereits eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden vom Unternehmer und dem Sächsischen Oberbergamt ausgewertet. Daraufhin hat das Unternehmen die Planunterlagen in Teilen überarbeitet, ergänzt bzw. präzisiert und in Form einer Planänderung (Revision 01) zur Zulassung eingereicht.

Die Stadt Radeburg wurde durch das Sächsische Oberbergamt gebeten, zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu den von ihr zu vertretenden Aufgabenbereichen, auch unter Bezug auf die bereits abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2019, erneut Stellung zu nehmen und die Stellungnahme zum Vorhaben Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG bis zum 7. Juni 2024 zu übergeben.

#### **Die Stadt Radeburg bringt zum Vorhaben folgende Bedenken und Einwendungen vor:**

- ***Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der in einem laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgten dreiseitigen Vereinbarung zwischen zwei Landesministerien (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)) sowie dem antragstellenden Unternehmen***
- ***Grundsätzliche Bedenken, da die vorgelegten Unterlagen den Ergebnissen des im Jahr 2016 durchgeführten Raumordnungsverfahrens widersprechen***
- ***Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Bedarfes der Notwendigkeit der Erschließung des Kiessandtagebaus Würschnitz-West aufgrund geänderter Anforderungen in Bauwirtschaft und im Recycling sowie alternativer Erschließungsstandorte mit geringerer Auswirkung auf den Schutz der Belange Wasser, Boden, Natur, Erholungsfunktion, Wald***
- ***Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf kommunale Belange (Wasser, Boden, Natur, Erholungsfunktion, Wald)***

## **Begründung der Einzelbelange:**

- ***Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der in einem laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgten dreiseitigen Vereinbarung zwischen zwei Landesministerien (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)) sowie dem antragstellenden Unternehmen***

Die Stadt Radeburg erhebt grundsätzliche Bedenken zur Rechtmäßigkeit der vorab erwähnten Vereinbarung zwischen zwei Landesministerien und einem antragstellenden Unternehmen im Rahmen eines nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Es ist nicht erkennbar, auf welcher Rechtsgrundlage diese Vereinbarung erfolgte und welche Rechtsfolgen daraus abzuleiten sind. Mithin kann es sich nur um reine Absichtserklärungen ohne Rechtsbindung handeln.

Die im Rahmen mehrerer Pressemitteilungen im Januar 2023 erfolgte Mitteilung zur Einigung veranlasste die Bürgermeisterin der Stadt Radeburg zu einer Anfrage zum Inhalt an SMWA und SMEKUL (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 10. Februar 2023 (Posteingang bei Stadt Radeburg am 14. Februar 2023) antwortete das SMWA ohne Übergabe der Inhalte der Vereinbarung (Anlage 3).

Die vom Antragsteller im Rahmen des jetzt laufenden Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen stützen sich allerdings in wesentlichen Bestandteilen (Änderung der Abbaurichtung, Monitoringmaßnahmen, Einbau bergbaufremden Materials nach Auskiesung) auf die Inhalte der o.g. Einigung und vermitteln damit den Eindruck einer rechtsbegründenden Einigung, was auch Sicht der Stadt Radeburg nicht der Fall ist und auch nicht der Fall sein kann.

Die Einigung enthält weitreichende Abstimmungen zur Art und Weise des Bergbaubetriebes, die in der durch das Sächsische Oberbergamt angeordneten Überarbeitung der Verfahrensunterlagen durch das Unternehmen selbst hätten erstellt werden müssen. Sie kommt einer dem eigentlichen Verfahren vorweggenommenen Beurteilung gleich und lässt zumindest das Hinwirken auf genehmigungsfähige Unterlagen vermuten.

Eine Beteiligung von Fachbehörden – mithin Wirtschafts- und Umweltressorts als wesentlich Beteiligte inhaltlicher Fragestellungen zum Kiesabbau – als „Berater und Hinweisgeber“ des Unternehmens bei der Überarbeitung seiner Unterlagen hält die Stadt Radeburg für nicht rechtmäßig bzw. nicht zulässig und behält sich an dieser Stelle eine juristische Überprüfung vor.

Das Sächsische Oberbergamt ist eine nachgeordnete Behörde des SMWA und es muss unterstellt werden, dass eine unabhängige Abwägung und Beurteilung der Antragsunterlagen und den dazu eingehenden Stellungnahmen durch das Sächsische Oberbergamt aufgrund der vorherigen Einigung des SMWA mit dem Antragsteller nicht möglich ist.

Der o.g. Einigung im Wesentlichen entsprechend wurde das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Verfüllkonzept auch im Rahmen der vom Sächsischen Oberbergamt in Auftrag gegebenen fachlichen Bewertung der „Fachgutachterlichen Bewertung zum Aufschluss einer neuen Abbaustätte im Lagerstättenkomplex Ottendorf-Okrilla“ – erstellt vom Büro GIP Grundwasser-Ingenieurbau-Planung GmbH, Dr.-Ing. U. Uhlig, 25.03.2024 – als Verfahrensgrundlage angenommen und beurteilt.

Ungeachtet dieser verwaltungsjuristischen Problemstellung kommt das eben genannte Gutachten zum Ergebnis, dass ein nahezu neutraler Zustand hinsichtlich der Grundwasserneubildung nur erreicht werden kann, wenn bei nachträglicher Wiederaufforstung die vom Antragsteller geplante Teilverfüllung mit einem Grundwasser-Flurabstand von gleich oder mehr als 4,5 m erfolgt. Diese Teilverfüllung wird in der von der Stadt Radeburg hier vorgelegten Stellungnahme weiter hinten bewertet.

- **Grundsätzliche Bedenken, da die vorgelegten Unterlagen in Teilen den Maßgaben des im Jahr 2016 durchgeführten Raumordnungsverfahrens widersprechen**

**Maßgabe M 1**,... Der Abbau bleibt auf ... maximal 44 ha beschränkt..“

*In den Antragsunterlagen (Unterlage H – Zusammenfassung S. 4) heißt es:*

*Der geplante Kiessandtagebau Würschnitz-West wird eine Rahmenbetriebsplanfläche von rd. 134,7 ha umfassen, wobei der Rohstoffabbau auf einer Fläche von 117,8 ha erfolgen wird.*

**Maßgabe M 3:** „Das Abbaufeld darf das im aktuell gültigen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesene Vorranggebiet Wasserressource und das in die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien hineinreichende Wasserschutzgebiet der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ) des Speichersystems Radeburg nicht in Anspruch nehmen.“

*In den Antragsunterlagen (Unterlage H – Zusammenfassung, S. 20) heißt es:*

*Die Zone III des TWSG „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“ liegt mit einer Fläche von ca. 16,3 ha im südöstlichen Randbereich des geplanten Abbaufeldes Würschnitz- West. Bezogen auf eine Gesamtfläche des WSG von rund 40 km<sup>2</sup> ist die Beeinflussung des WSG durch das geplante Vorhaben somit unerheblich.*

**Maßgabe M 9:** „... Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Tagebau sind auszuschließen. Dazu ist ein umfassendes Grundwassermonitoring einzurichten. ... Eine Wasserverknappung für die benachbarten Biotope ist auszuschließen.“ **i.V.m.**

**Maßgabe M 15:** „Eine Verfüllung mit Bauschutt findet nicht statt.“

Laut vorliegenden Unterlagen kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers (Entstehung) nur ausgeschlossen werden, wenn die ausgekiesten Bereiche nachträglich mit einer mind. 3 m hohen Schicht bergbaufremden Materials (bergbaueigenes Material nicht ausreichend) aufgefüllt werden.

*In den Antragsunterlagen (Unterlage G3 Fachgutachten, S. 44 ff.) heißt es:*

*Für den Erhalt des status quo des Wasserhaushaltes im Vorhabengebiet Würschnitz-West ist nach Beendigung der Auskiesung die Herstellung flurferner Verhältnisse in der Bergbaufolgelandschaft unabdingbar.*

...

*Wie in Kapitel 6.1 beschrieben, wird der Evapotranspirationsbedarf primär durch den Bodenwassergehalt der obersten Bodenschicht gedeckt. Wenn dieser nicht ausreichend ist, so erfolgt der Wasserentzug aus tieferen Schichten. Aus diesem Grund verlangt die durchwurzelte Bodenschicht eine Mindestmächtigkeit, um den Gesamtverdunstungsbedarf einer natürlich bewachsenen Fläche decken zu können und somit eine positive Grundwasserneubildung zu ermöglichen. Der dafür erforderliche Grundwasserflurabstand ergibt sich aus der durchschnittlichen Durchwurzelungstiefe und den natürlichen Grundwasserstandsschwankungen. Nach Beendigung des Kiessandabbaus in Würschnitz-West erfolgt die Aufforstung mit einem Laub-Nadel-Mischwald zur Wiedernutzbarmachung. Die mittlere Durchwurzelungstiefe für diese Waldform wird gemäß der ArcEGMO-Parameterdatenbank mit 2 m angenommen (Koitzsch, 1977). Die im Anstrombereich des Abbaufeldes Würschnitz-West liegende Grundwassermessstelle P2-99 weist gemessene Grundwasserstandsschwankungen von ca. 2,5 m auf (vgl. Abbildung 4-2). Insgesamt wird demnach ein Grundwasserflurabstand von etwa 4,5 m benötigt um ausreichend flurferne Verhältnisse und somit die Grundwasserneubildung des vorbergbaulichen Niveaus zu erhalten. Bei Variante 1 des nachbergbaulichen Zustands erfolgt die Herstellung eines Verfüllungskörpers mit einer Mindestmächtigkeit von 3 m und bei Variante 2 keine Verfüllung und das nachbergbauliche Geländeniveau entspricht dem der Abbausohle.*

**Maßgabe M 11:** Der Zeitraum zwischen der Rodung und der Wiederaufforstung darf die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten.

*In den Antragsunterlagen (Unterlage B – Anträge (hier Waldumwandlung) S. 6 Tabelle 2) ist dargestellt:*

*Dauerhafte Waldumwandlung: 99.110 m<sup>2</sup>; zeitweise Waldumwandlung: 1.064.550 m<sup>2</sup>*

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Das Vorhaben widerspricht in Teilen den Maßgaben des durchgeführten Raumordnungsverfahrens und wird deshalb von der Stadt Radeburg abgelehnt.

- **Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Bedarfes der Erschließung des Kiessandtagebaus Würschnitz-West aufgrund geänderter Anforderungen in Bauwirtschaft und im Recycling sowie alternativer Erschließungsstandorte mit geringerer Auswirkung auf den Schutz der Belange Wasser, Boden, Natur, Erholungsfunktion, Wald**

Die Antragsunterlagen stützen sich auf die Annahme, dass die Erschließung des Gebietes für die Versorgung von Bauwirtschaft, Gewerbe und Bevölkerung mit entsprechenden Dargeboten nötig ist, da die erschlossenen Vorräte in „Laußnitz 1“ nur noch ca. zwei Jahre ausreichen werden.

In einer von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgelegten Studie „Sand und Kies in Deutschland – Band II: Gewinnung in den Bundesländern“ von Dezember 2022

[https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min\\_rohstoffe/Downloads/studie\\_sand\\_und\\_kies\\_Band\\_II\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_sand_und_kies_Band_II_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5) wird u.a. die Situation in Sachsen sowie explizit im Großraum Dresden bewertet. Es wird dort ausgeführt:

*„Für die Versorgung des Großraums Dresden problematisch ist, dass alle den Kieswerken Borsberg zur Verfügung stehenden, d. h. genehmigten Abbauflächen, inkl. der Rest- und Nachauskiesungsflächen, nur noch eine Produktion bis in das Jahr 2023 erlauben. Danach stände dem Unternehmen theoretisch noch das westlich gelegene Bergwerkseigentum Dresden-Söbrigen mit insgesamt 115 ha Gesamtfläche zur Verfügung, das über eine 3 km lange Bandstraße an das bestehende Kieswerk angeschlossen werden soll. Hier laufen die Abbauplanungen für eine Teilfläche von ca. 30 ha schon seit den 1990er Jahren, doch lehnen die Städte Pirna und Dresden eine Auskiesung in diesem Gebiet ab. Sie befürchten den Widerstand einer örtlichen Bürgerinitiative sowie eine Zerstörung der Kulturlandschaft, die in diesem Fall aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, darunter einer 3 ha großen Erdbeerplantage besteht.“*

...

*„Den nordöstlichen Großraum Dresden versorgt die Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG (Homepage: [www.kieswerk-ottendorf.de](http://www.kieswerk-ottendorf.de)), seit 1990 eine gemeinsame Beteiligung von fünf in der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung tätigen Unternehmen aus Baden-Württemberg.“*

...

*„Spätestens im Jahr 2024 wird der Kiessandtagebau Laußnitz 1 vollständig ausgekieset sein, wonach dann die Gewinnung im angrenzenden, 120 ha großen Bergwerkseigentum (BWE) Würschnitz (bis zu 20 m mächtige Kiessande mit durchschnittlich 60 % Körnung) bzw. im 135 ha großen BWE Würschnitz-West fortgeführt werden soll. Im BWE Würschnitz wird bereits seit einigen Jahren Kiessand im Trockenschnitt mit Radlader gewonnen. Die Gewinnung darf dort aus Trinkwasser- und Naturschutzgründen nur im Trockenen bis 2 m über dem Grundwasserspiegel erfolgen.“*

...

*„Das KW Ottendorf-Okrilla versorgt rund 35 % der Betonwerke im Großraum Dresden und ist somit ebenfalls ein Kieswerk von hoher lokaler Bedeutung. Schon seit vielen Jahren hat sich jedoch gegen eine Fortsetzung der Gewinnung in dem zukünftigen Abbaufeld Würschnitz-West eine Bürgerinitiative gegründet, der es um den Erhalt der dortigen Waldmoore geht. Ein hydrogeologisches Gutachten soll klären, ob diese durch einen Trockenabbau gefährdet werden.“*

...

*Alle drei großen Kieswerke, die den Großraum Dresden seit Jahrzehnten mit den dort benötigten Gesteinskörnungen für die Betonproduktion versorgen, arbeiten am Rande ihrer Kapazitäten. Mit Entfall des KW Borsberg und/oder des KW Ottendorf-Okrilla aus der Versorgungskette wären entsprechende, sicherlich gravierende Versorgungsengpässe und damit auch hohe Preissteigerungen für die dortigen Endverbraucher unausweichlich.“*

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Stadt Radeburg fordert das Sächsische Oberbergamt zur entsprechenden Bewertung der eingereichten Unterlagen des Antragstellers unter Berücksichtigung alternativer Vorkommen (hier Dresden-Söbrigen) und unter vergleichender Würdigung der entsprechenden Auswirkungen beider Vorhaben auf die Belange Wasser, Boden, Natur, Erholungsfunktion auf. Zur abzubauenen Schichtdicke in Würschnitz-West werden in den Antragsunterlagen keine Aussagen getroffen.

Weiterhin sind in die Abwägungen zum tatsächlichen Bedarf die Auswirkungen der Ersatzbaustoff-Verordnung des Bundes vom 9.7.2021 einzubeziehen, die die Aufbereitung und Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen zum Schutz natürlicher Ressourcen vorschreibt.

- **Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf kommunale Belange (Wasser, Boden, Natur, Erholungsfunktion, Wald)**

Es werden folgende erhebliche Beeinträchtigungen erwartet:

- Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft insgesamt
- Zerstörung vorhandener Biotope aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme
- Verlust der Bodenfunktionen für Boden- und Wasserhaushalt sowie als Habitat für Pflanzen und Tiere
- Einschränkung der Klimafunktion (Frischlufitentstehung) aufgrund der Flächeninanspruchnahme und durch Verlust des Waldes
- Auswirkungen auf das Gebiet der Trinkwasserschutzzone III
- Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers durch Einbau tagebaufremden Materials

Die zu erwartenden Auswirkungen (Einschränkung des Erholungswertes der Landschaft aufgrund des Umfangs der Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft, Dauer der Beeinträchtigung (ca. 47 Jahre), Beseitigung von Wegebeziehungen, Beseitigung von Waldflächen werden als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

Grundsatz: Die Stadt Radeburg fordert im Interesse des Allgemeinwohls der Bürger und zur Daseinsvorsorge für weitere Generationen eine ganzheitliche raumordnerische Beurteilung des großflächigen Kiesabbaus im Waldökosystem der Radeburger und Laußnitzer Heide. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Naturschutz, Wald, Boden, Klima, Naherholung und Rohstoffsicherung sind umfassend und entsprechend ihrer gesamtgesellschaftlichen Wertigkeit zu betrachten.

### **Einzelbelange:**

#### Waldschutz

Waldgebiete sind grundsätzlich auch ohne besonderen Schutzstatus schutzwürdig. Die nach Landesentwicklungsplan (LEP) formulierten Ziele zu Waldmehrung und Waldschutz werden durch die Stadt Radeburg vollumfänglich unterstützt. Die Erhaltung der an die Stadt angrenzenden großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete ist Voraussetzung für die Sicherung als natürlicher Speicher für Kohlenstoff, als ökologische Verbundsysteme, für den Arten- und Biotopschutz, für den Schutz als Grundwasser-Entstehungsgebiet sowie zur Erhaltung der Erholungsfunktion.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Waldmehrung und den im LEP festgeschriebenen Forderungen zur Erhöhung des Waldanteiles im Freistaat Sachsen schließt sich nach unserer Auffassung eine Überplanung durch konkurrierende Raumnutzungen (z.B. Bergbau / Rohstoffsicherung) aus.

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Maßnahme steht im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen.

- Z 4.2.2.1 Erhöhung des Waldanteils im Freistaat Sachsen (Waldmehrung)
- Z 4.2.2.2 Schutz des vorhandenen Waldes

Wenn die Zeit zwischen Rodung und Wiederaufforstung 10 Jahre übersteigt, dann handelt es sich um eine dauerhafte Nutzungsartenänderung. Die Stadt Radeburg lehnt dies ab.

## Festlegungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg sind die entsprechenden Flächen als „Flächen für den Wald“ ausgewiesen.

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Maßnahme steht im Widerspruch zu den Festlegungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg.

### Bewertung des Biotopbestandes (Wald):

In Unterlage C – Umweltverträglichkeitsprüfung sowie in Unterlage F – Wiedernutzbarmachung – der vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt eine Bewertung des Biotopbestandes.

Es wird eine Gesamtabbauzeit von 42 Jahren (Gesamtlaufzeit des Vorhabens 47 Jahre) angenommen. Der Rohstoffabbau soll jeweils in 5-Jahresscheiben erfolgen.

Die Biotopkartierung erfolgte im Jahr 2014, aufgrund des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens ergänzend / aktualisierend 2017 sowie 2022 überprüfend (Sh. S. 9 ff. Unterlage F).

In Tabelle 4 (S. 14 Unterlage F) erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Wälder und Forste mit dem Ergebnis, dass sich im Gebiet vorherrschend Biotope von nachrangiger Bedeutung (explizit benannt Kiefernforst) befinden.

### Antrag auf Waldumwandlung zum Zwecke des Rohstoffabbaus:

Korrespondierend mit vorherigen Ausführungen zur Biotopbewertung wird der für alle Flurstücke und für den Gesamtzeitraum vorgelegte Antrag auf Waldumwandlung und die dort getroffene Aussage, dass es sich bei den von der Waldumwandlung betroffenen Flächen im Wesentlichen um minderwertige Kiefernforste jüngeren bis mittleren Alters handelt, bewertet.

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Stadt Radeburg vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Einschätzung um eine temporäre Bewertung handelt. Aufgrund des geplanten Abbauregimes in 5-Jahresscheiben und der über mehrere Jahrzehnte dauernden Abbautätigkeit ist der Biotopbestand turnusmäßig (z.B. alle 5 oder 10 Jahre) zu überprüfen und neu zu bewerten.

Die in den Unterlagen vorliegende Bewertung für den Gesamtnutzungszeitraum wird daher als Beurteilungskriterium abgelehnt.

### Waldzustand / Bewirtschaftung:

Es wird zudem eingeschätzt, dass im betrachteten Waldgebiet in der Vergangenheit und aktuell mindestens in Teilbereichen keine sachgerechte Waldbewirtschaftung erfolgt.

Bei einem großflächigen Waldbrand im Juli 2022 im nordwestlichen Teil des Betrachtungsgebietes wurden die notwendigen Löscharbeiten der Freiwilligen Feuerwehr Radeburg und zahlreicher weiterer Feuerwehren erschwert bis unmöglich gemacht, da keine befahrbaren Schneisen vorhanden waren und diese erst mit Forst-Großtechnik angelegt werden mussten.

Aus diesem Grund wurde bereits damals und wird nach wie vor eine den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sachgerechte und nachhaltige Waldbewirtschaftung vom Flächeneigentümer gefordert.

Diese hat ungeachtet der beabsichtigten bergbaulichen Nutzung zu erfolgen.



## Grund- und Oberflächenwasserschutz

Das Abbaufeld befindet sich im Einzugsgebiet der „Großen Röder“, unmittelbar westlich und südwestlich liegt das Quellgebiet des Töpfergrabens, der nach Nordwesten in den Heidewiesenbach entwässert, der auch die Würschnitzer Teichgruppe aus Ober-, Mittel- und Unterteich durchströmt.

Teile des geplanten Abbaufeldes gehören zum Einzugsgebiet der Gewässer Verlorenes Wasser, Töpfergraben, Heidewiesenbach, Springbach, Dobrabach und Verbindungskanal zwischen Großteich und Radeburger Stausee.

Der nordöstliche Bereich des geplanten Abbaufeldes liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Oberflächenwasserspeichersystems Radeburg.

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Auswirkungen der Eingriffe sind aus Sicht der Stadt Radeburg aufgrund der im Gebiet und darüber hinaus vorhandenen Grund- und Oberflächenwasserkörper und angrenzender Quellbereiche erheblich, da eine ausreichende Grundwasserneubildung nur erreicht werden kann, wenn die vorgelagerten Kiesrücken bestehen bleiben. Der Einbau bergbaufremden Materials im Abbaufeld wird abgelehnt.

Die teilweise Inanspruchnahme der Trinkwasserschutzzone III des Oberflächenwasserspeichers Radeburg für das Vorhaben wird nicht in ausreichendem Umfang gewürdigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet wurden durch den Antragsteller nicht bewertet, sondern aufgrund der Fläche in Bezug auf das Gesamtabbaugebiet als unerheblich eingeschätzt.

## Bodenschutz

Entsprechend Landesentwicklungsplan soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Industrie, Gewerbe und andere Nutzungen auf Flächen mit Böden erfolgen, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz besitzen. Dem Schutz der Böden, insbesondere der mit hoher Filtrationswirkung und Speicherfähigkeit, muss vor dem Hintergrund des Klimawandels in Zukunft eine größere Rolle beigemessen werden. Dies gilt insbesondere in Gebieten wie Nordsachsen, also auch lokal hier in der Radeburger Heide, die durch zurückgehende Sommerniederschläge und höhere Verdunstung auf Grund steigender Temperaturen eine Verringerung des Saldos der klimatischen Wasserbilanz zu verzeichnen haben.

### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Maßnahme steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen.

#### G 4.1.3.2 Lenkung unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen

Hier wird auf die Ausführungen zu alternativen Abbaustandorten im Großraum Dresden im vorherigen Teil der Stellungnahme verwiesen.

### Natur und Landschaft – Erholungsfunktion, Arten und Biotopschutz:

Die zu erwartenden Auswirkungen hinsichtlich des Verlustes von Biotopstrukturen werden als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

Die zu erwartenden Auswirkungen hinsichtlich des Verlustes floristischer und faunistischer Lebensräume werden als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet.

#### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Maßnahme steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen.

G 4.1.1.15: Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen

G.2.3.3.7: naturverträgliche Erholungsnutzungen

### Klima

Waldbestände verbessern Klima und Luftqualität durch Luftaustausch infolge von Temperaturunterschieden. Staubfrachten werden reduziert und es entsteht Frischluft. Da sich bei Wald die Abkühlung über ein großes Höhenprofil erstreckt, werden vergleichsweise auch große Luftmassen abgekühlt. Waldflächen sind daher zu erhalten und in strukturreiche Waldbestände umzubauen. An dieser Stelle wird nochmals auf die vorherige Forderung nach einer sachgerechten Waldbewirtschaftung hingewiesen.

Die für das Vorhaben notwendigen Waldrodungen und damit einhergehende Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf Flora und Fauna nach wie vor als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

#### **Stellungnahme der Stadt Radeburg:**

Die Maßnahme bedingt einen Zielkonflikt zu einem Ziel des Landesentwicklungsplanes Sachsen.

Z 4.1.4.1 Lenkung unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen

Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln.

Aufgestellt:

Stadt Radeburg  
27.05.2024

gez. Ritter  
Bürgermeisterin



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Stadtverwaltung Radeburg  
Frau Bürgermeisterin Michaela Ritter  
Heinrich-Zille-Straße 6

01471Radeburg

rathaus@radeburg.de

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 57a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben "Kiessandtagebau Würschnitz-West" auf der Gemarkung Laußnitz der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen und der Gemarkung Radeburg der Stadt Radeburg im Landkreis Meißen**

**Änderung eines bereits ausgelegten Planes – Beteiligung gemäß § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

für das im Betreff genannte Vorhaben führt das Sächsische Oberbergamt als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG, Dresdner Straße 43 in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Im Jahr 2019 wurde bereits eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden vom Unternehmer und dem Sächsischen Oberbergamt ausgewertet. Daraufhin hat das Unternehmen die Planunterlagen in Teilen überarbeitet, ergänzt bzw. präzisiert und in Form einer Planänderung (Revision 01) zur Zulassung eingereicht.

Die dabei auch vorgenommene Vorhabensänderung besteht im Wesentlichen in einer Änderung der Abbaurichtung. Diese verläuft jetzt entgegen dem Uhrzeigersinn.

Die ergänzten Unterlagen beinhalten unter anderem die Ergebnisse neuer hydrogeologischer Untersuchungen sowie einer zusätzlichen Untersuchung der stofflichen Auswirkungen der erforderlichen Teilverfüllung insbesondere hinsichtlich des Moorschutzes in den benachbarten FFH-Gebieten.

Die Erarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens und die Untersuchung der stofflichen Auswirkungen der geplanten Teilverfüllung wurden durch einen von dem Sächsischen Oberbergamt beauftragten und bei der Ingenieurkammer Sachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Montan-

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Jana Kietzmann

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3731 372-2308  
Telefax: +49 3731 372-1009

jana.kietzmann@  
oba.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-0522/309/15-2024/7855

Freiberg,  
4. April 2024

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Lieferanschrift:**  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

**Bereitschaftsdienst**  
**außerhalb der Dienstzeiten:**  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

hydrologie begleitet und fachlich bewertet. Diese fachliche Bewertung wird neben dem Rahmenbetriebsplan ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung zugänglich gemacht.

Zudem wurden naturschutzfachliche Unterlagen aktualisiert und eine Risikoanalyse für die Kreuzotter erstellt.

Die Planänderungsunterlagen „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West – Revision 01“ sind **ab dem 5. April 2024** in digitaler Form auf dem Beteiligungsportal Sachsen eingestellt. Wir bitten Sie, die Unterlagen dort unter dem folgenden Link abzurufen:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1040234?zugangscod=Q6h9GMP2>



Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens werden Sie hiermit gebeten, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu den von Ihnen zu vertretenden Aufgabenbereichen, auch unter Bezug auf Ihre bereits abgegebene Stellungnahme, Stellung zu nehmen und uns Ihre Stellungnahme zum Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG bis zum

**7. Juni 2024**

zu übergeben.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentration des Planfeststellungsverfahrens ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm antragsgemäß berührten öffentlichen Belange zu beurteilen und über die eingeschlossenen Entscheidungen zu entscheiden. Deshalb bitten wir um Mitteilung, ob und wenn ja welche Genehmigungen, die Ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, zu erteilen sind und ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Etwa erforderliche Nebenbestimmungen bitten wir ebenfalls mitzuteilen und zu begründen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) bemisst sich die Verwaltungsgebühr für das Vorhaben nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen. Wir bitten Sie daher als Beteiligte, uns bis zum oben genannten Termin Ihren Stundenaufwand mitzuteilen. Sollten Ihnen darüber hinaus auch Auslagen i.S. von § 13 SächsVwKG entstanden sein, bitten wir ebenfalls um Mitteilung. Bitte benutzen Sie dabei den beigefügten Kostenerhebungsbogen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Sie gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt Ihren Aufwand nicht geltend machen können.

Sofern Sie aufgrund eigener Rechte zu Einwendungen berechtigt sind, weisen wir auf die Einwendungsfrist/ Äußerungsfrist entsprechend der Bekanntmachungstexte hin.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Jana Kietzmann

### **Anlagen**

---

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

# Stadt Radeburg



- DIE BÜRGERMEISTERIN -

Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg

Staatsminister Wolfram Günther  
Sächsisches Staatsministerium für  
Energie, Klimaschutz, Umwelt u. Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

Telefon: 035208/961-11      Telefax: 035208/961-25

Auskunft erteilt:      Zimmer-Nr.:  
Frau Ritter

E-Mail: [rathaus@radeburg.de](mailto:rathaus@radeburg.de)

Datum: 25.01.2023

## **Geplantes Kiesabbau-Vorhaben Würschnitz – West**

Hier: Presseinformationen zur Einigung des sächsischen Umwelt- und des sächsischen Wirtschaftsministeriums mit der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Staatsminister Günther,

in mehreren Presseinformationen der letzten Tage in der Sächsischen Zeitung wurde darüber berichtet, dass im Dezember 2022 zwischen Umwelt- und Wirtschaftsressort sowie der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG eine Einigung über Details des geplanten Abbauvorhabens Würschnitz-West erfolgt ist.

Diese Information haben Stadträte der Stadt Radeburg und auch ich mit Unverständnis zur Kenntnis genommen, da aktuell nach wie vor ein bergrechtliches Verfahren zum Vorhaben im Gang ist.

Wir erwarten im Rahmen dessen die nächsten Schritte der Beteiligung, nachdem bereits in den vergangenen Jahren mehrfach Stellungnahmen der Stadt Radeburg – durch den Stadtrat verabschiedet – abgegeben wurden. Unsere Forderung nach u.a. der Vorlage und Veröffentlichung eines hydrogeologischen Gutachtens wurde bisher nicht erfüllt.

**Ich spreche im Namen des Stadtrates der Stadt Radeburg, wenn ich von Ihnen mit diesem Schreiben eine umfassende schriftliche Information zu oben genannter „Einigung“ des Wirtschafts- und Umweltressorts mit dem Unternehmen verlange.**

Als von der Bürgerschaft gewählte kommunale Vertreter erwarten wir von den sächsischen Ministerien einen jederzeit transparenten, rechtsstaatlich einwandfreien und nachvollziehbaren Prozess ohne regulatorische Eingriffe in ein öffentliches Teilnahmeverfahren.

Ich sehe Ihrer Antwort bis Freitag, den 3. Februar 2023 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michaela Ritter  
Bürgermeisterin der Heinrich-Zille-Stadt Radeburg

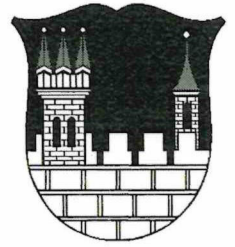
Öffnungszeiten:  
Mo geschlossen  
Die 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.30 Uhr  
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Hausadresse:  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg  
Telefon: 035208/961 – 0  
Fax: 035208/961 – 25  
E-Mail: [rathaus@radeburg.de](mailto:rathaus@radeburg.de)

Deutsche Kreditbank      Sparkasse Meißen  
IBAN:      IBAN:  
DE34 1203 0000 0001 2009 63      DE38 8505 5000 3100 3100 03  
BIC: BYLADEM1001      BIC: SOLADES1MEI  
Ust-ID: 209/149/00035  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente.

SR zu Kenntnis

# Stadt Radeburg



- DIE BÜRGERMEISTERIN -

Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg

Staatsminister Martin Dulig  
Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Telefon: 035208/961-11      Telefax: 035208/961-25

Auskunft erteilt:      Zimmer-Nr.:  
Frau Ritter

E-Mail: rathaus@radeburg.de

Datum: 25.01.2023

## Geplantes Kiesabbau-Vorhaben Würschnitz – West

Hier: Presseinformationen zur Einigung des sächsischen Umwelt- und des sächsischen Wirtschaftsministeriums mit der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dulig,

in mehreren Presseinformationen der letzten Tage in der Sächsischen Zeitung wurde darüber berichtet, dass im Dezember 2022 zwischen Umwelt- und Wirtschaftsressort sowie der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG eine Einigung über Details des geplanten Abbauvorhabens Würschnitz-West erfolgt ist.

Diese Information haben Stadträte der Stadt Radeburg und auch ich mit Unverständnis zur Kenntnis genommen, da aktuell nach wie vor ein bergrechtliches Verfahren zum Vorhaben im Gang ist.

Wir erwarten im Rahmen dessen die nächsten Schritte der Beteiligung, nachdem bereits in den vergangenen Jahren mehrfach Stellungnahmen der Stadt Radeburg – durch den Stadtrat verabschiedet – abgegeben wurden. Unsere Forderung nach u.a. der Vorlage und Veröffentlichung eines hydrogeologischen Gutachtens wurde bisher nicht erfüllt.

**Ich spreche im Namen des Stadtrates der Stadt Radeburg, wenn ich von Ihnen mit diesem Schreiben eine umfassende schriftliche Information zu oben genannter „Einigung“ des Wirtschafts- und Umweltressorts mit dem Unternehmen verlange.**

Als von der Bürgerschaft gewählte kommunale Vertreter erwarten wir von den sächsischen Ministerien einen jederzeit transparenten, rechtsstaatlich einwandfreien und nachvollziehbaren Prozess ohne regulatorische Eingriffe in ein öffentliches Teilnahmeverfahren.  
Ich sehe Ihrer Antwort bis Freitag, den 3. Februar 2023 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michaela Ritter  
Bürgermeisterin der Heinrich-Zille-Stadt Radeburg

Öffnungszeiten:  
Mo geschlossen  
Di 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.30 Uhr  
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Hausadresse:  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg  
Telefon: 035208/961 – 0  
Fax: 035208/961 – 25  
E-Mail: rathaus@radeburg.de

Deutsche Kreditbank      Sparkasse Meißen  
IBAN:      IBAN:  
DE34 1203 0000 0001 2009 63      DE38 8505 5000 3100 3100 03  
BIC: BYLADEM1001      BIC: SOLADES1MEI  
Ust-ID: 209/149/00035  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente

600  
SR zur Kenntnis

EINGEGANGEN  
14. Feb. 2023  
Stadt Radeburg

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Stadt Radeburg  
Die Bürgermeisterin  
Michaela Ritter  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Birgit Stockhardt

Durchwahl  
Telefon: +49 351 564-84604  
Telefax: +49 351 564-84080

birgit.stockhardt@  
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
46-4141/8/35-2023/6453

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
25. Januar 2023

Dresden,  
10. Februar 2023

### Geplantes Kiesabbau-Vorhaben Würschnitz-West

Hier: Presseinformationen zur Einigung des sächsischen Umwelt- und des sächsischen Wirtschaftsministeriums mit der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Staatsminister Dulig und das gleichlautende Schreiben an Herrn Staatsminister Günther. Ich darf Ihnen im Namen beider antworten.

Nachdem in der Öffentlichkeit die Sorge um die Beeinträchtigungen der empfindlichen Moor-Lebensräume im Vorhabensbereich diskutiert worden sind, haben SMWA, SMEKUL und das Bergbauunternehmen KBO GmbH Co.KG im Dezember 2022 eine Vereinbarung getroffen, aufgrund derer eine Beeinträchtigung der Moor- und Quellbereiche durch den Kiesabbau und nachfolgende Verfüllungen ausgeschlossen werden soll. Gleichmaßen kann auch die erneute Sensibilisierung die Akzeptanz der Kiesgewinnung in der Bevölkerung im gesamten Vorhabensbereich erhöhen.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um kein neues Vorhaben. Vielmehr wurden im Vorgriff auf die umfassende Prüfung der Antragsunterlagen durch das Oberbergamt im laufenden, auch Ihnen bekannten Planfeststellungsverfahren nunmehr überobligatorische Maßgaben vereinbart, die von KBO zusätzlich zu beachten sein werden. Der Unternehmer überarbeitet seine Unterlagen derzeit entsprechend. Nach Einreichung der Unterlagen bei dem Oberbergamt ist eine erneute Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung geplant, bei der sämtliche Unterlagen, auch die von Ihnen angesprochenen hydrogeologischen Gutachten, für jedermann zugänglich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Weidner  
Referatsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Hausanschrift  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstelle  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

[poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de



**Der Staatsminister**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
46-4141/8/56-2023/18980

Dresden, 13. April 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/12848**  
**Thema: Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Moor- und Quellbereiche durch den Kiesabbau Würschnitz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Gegenmaßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. beauftragt, um weitreichende Umweltschäden und negative Einflüsse auf das Grundwasser und die Moore infolge der anhaltenden Stoffausträge im Umgriff des Kiessandtagebau Laußnitz I abzuwenden?**

Mit der Zulassung der Kippe 1 („Erdstoffkippe“) im Jahr 1994 wurde ein Grundwassermonitoring beauftragt, das seither durchgeführt und mehrmals erweitert wurde, u. a. durch neu errichtete Grundwassermessstellen und hinsichtlich der zu analysierenden Stoffparameter.

Seit der Zulassung der Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes im Jahr 2007 sind zur Verfüllung nur noch nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile sowie, als bergbaufremde mineralische Abfälle, nur Boden und Steine zugelassen, die die im Zulassungsbescheid vorgegebenen Werte einhalten. Die bis dahin für die Kippe zugelassenen bergbaufremden mineralischen Abfälle Bauschutt einschließlich gipshaltiger Stoffe und Produktionsresten des Porenbetonwerkes waren somit nicht mehr zugelassen.

Seitdem wurden über dem bis 2007 verkippten Material Bodenmaterial in einer Gesamtmächtigkeit von etwa elf Metern aufgetragen. Außerdem wurde und wird diese Kippe mit einer zwei Meter mächtigen, durchwurzelbaren Bodenschicht überzogen, die die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfüllt.



**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter [www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de)

Die aufgetragenen Bodenmassen verringern die Durchsickerung der mit Bauschutt durchsetzten Kippenbereiche. Eine weitere Reduktion der Sickerwässer wird durch die im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgende Wiederbewaldung der Kippenoberfläche und die damit einhergehende höhere Verdunstungsrate erfolgen.

Soweit im Kiessandtagebau Laußnitz 1 auf einigen Teilflächen ausschließlich Trockengewinnung erfolgte, war aus Gründen des Grundwasserschutzes eine zwei Meter mächtige Kiessand-Lamelle über dem höchsten Grundwasserstand stehen zu lassen.

**Frage 2: Welche Konsequenzen ergeben sich über welchen Verfahrensweg, wenn im Rahmen des Grundwassermonitorings aktueller oder künftiger Abbaufelder eine negative Beeinträchtigung der Moor- und Quellbereiche nachgewiesen bzw. zu aufgrund der Monitoringdaten zu erwarten ist?**

Die Zulassung eines Betriebsplans durch die Bergbehörde erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG). Bei der Zulassung ist zu berücksichtigen, dass mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und anderer rechtlich geschützter öffentlicher und privater Belange nicht eintreten.

Soweit im Rahmen eines Grundwassermonitorings mögliche Gefährdungen festgestellt werden, kann die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes versagt werden, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind.

Ein bereits zugelassener Betriebsplan kann unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder ergänzt werden, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind. Auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen in einen Betriebsplan ist grundsätzlich möglich. Reichen nachträgliche Auflagen nicht aus, ist auch ein Widerruf der Zulassung möglich.

Verfahrensführende Behörde ist hier jeweils die Bergbehörde, welche jedoch die betroffenen Umweltbehörden (zum Beispiel die Wasserbehörden) im Rahmen der Prüfung beteiligt.

Die Konsequenzen sind jeweils einzelfallbezogen durch die Bergbehörde auf Antrag bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde festzusetzen.

**Frage 3: Welche verbindlichen Grenzwerte für das Grundwassermonitoring und Gegenmaßnahmen für den Schadensfall wurden für das mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 genehmigte Abbaufeld Würschnitz festgelegt?**

Dem Bergbauunternehmer wurden keine Grenzwerte für die Qualität des Grundwassers beauftragt. Die im Grundwassermonitoring ermittelten Stoffkonzentrationen im Grundwasser werden anhand von Geringfügigkeitsschwellenwerten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie weiterer Vergleichswerte (Prüf-, Besorgnis-, Dringlichkeits- und Maßnahmenwerte) aus der Trinkwasserverordnung und aus den „Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bewertet.

Die im Monitoring ermittelten Stoffkonzentrationen müssen immer im Einzelfall nach Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde bewertet werden.

**Frage 4: Welche stofflichen Anforderungen werden bzw. wurden an ggf. benötigtes bergbaufremdes Verfüllmaterial gestellt, sollte das vorhandene bergbaueigene Material zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit und Wiedernutzbarmachung der entstehenden Abbaugruben (Würschnitz und Würschnitz-West) nicht ausreichen?**

Für den Kiessandtagebau Würschnitz ist die Verwertung von bergbaufremden Abfällen nicht geplant und auch nicht zugelassen.

Der Kiessandtagebau Würschnitz-West befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Eine Verfüllung der entstehenden Hohlform soll im Wesentlichen auf die Herstellung der geotechnischen Sicherheit (Hangsicherung) und Wiedernutzbarmachung beschränkt werden. Hierzu soll vorrangig der bergbaueigene Abraum und Oberboden verwendet werden. Die ursprünglich geplante Vollverfüllung mit bergbaufremdem Material in Würschnitz-West wird nicht umgesetzt.

Die stofflichen Eigenschaften von bergbaufremdem Verfüllmaterial ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 6 bis 8 der BBodSchV in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung; entsprechend der Erfordernisse für den Moorschutz sind über die BBodSchV 2023 hinausgehende stoffliche Anforderungen (insbesondere hinsichtlich Azidität und Nährstoffgehalt) an bergbaufremdes Verfüllmaterial im Planfeststellungsbeschluss möglich, soweit das bergbaueigene Material nicht ausreicht.

**Frage 5: Für welche Abbaufelder wurde die dreiseitige Vereinbarung zwischen SMEKUL, SMWA und dem Unternehmen KBO zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Moor- und Quellbereiche durch den Kiesabbau getroffen und in welchen inhaltlichen Punkten unterscheidet diese sich von den Auflagen der mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 21. Dezember 2022 genehmigten Planung Würschnitz? (Bitte Dokumente zur Vereinbarung beifügen.)**

Die Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und dem Bergbauunternehmer KBO GmbH & Co.KG betrifft ausschließlich den künftigen Kiessandtagebau Würschnitz-West.

Mit dieser Vereinbarung soll eine Beeinträchtigung der Moor- und Quellbereiche durch den Kiesabbau und nachfolgende Verfüllungen ausgeschlossen werden und die Akzeptanz der Kiesgewinnung im gesamten Vorhabenbereich insgesamt erhöht werden.

Die dort vereinbarten Maßnahmen unterscheiden sich inhaltlich von den Auflagen im Zulassungsbescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 21. Dezember 2022 für den Kiessandtagebau Würschnitz in Hinblick auf vorsorgende Maßnahmen zum Moorschutz, der aufgrund der räumlichen Situation nur für den Tagebau Würschnitz-West besondere Schutzziele begründet.

Ein Vergleich ist aber auch deshalb nicht möglich, als der Zulassungsbescheid für den Tagebau Würschnitz konkrete Auflagen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beinhaltet, die Vereinbarung zu Würschnitz-West jedoch allgemeinere Zielstellungen, die erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren und weiteren Bescheiden nach Berg- und Wasserrecht im Detail umgesetzt werden müssen. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend wesentlich differenziertere Prüfungen und Entscheidungen zu Auflagen und Beschränkungen enthalten.

Inhaltliche Unterschiede bezüglich Moor- (und Grundwasser-)schutz sind folgende:

Aufgrund einer im hydrogeologischen Gutachten prognostizierten maximalen Erhöhung des Grundwasserspiegels während des Abbaus um 1,5 m hat für den Kiessandtagebau Würschnitz die Abbaugrenze zwischen dem maximalen Grundwasserspiegel und Gewinnungssohle zwei Meter mächtig zu sein.

Für den Kiessandtagebau Würschnitz-West ist in der Vereinbarung zur Sicherstellung eines Trockenabbaus eine Abbaugrenze von mindestens einem Meter über dem höchsten Grundwasserstand enthalten.

Die Teilverfüllung des Kiessandtagebau Würschnitz ist nur mit standorteigenem Material (ohne bergbaufremde mineralische Abfälle) geplant und zugelassen. Für den Kiessandtagebau Würschnitz-West sieht die Vereinbarung vor, dass die Verfüllung ebenso mit standorteigenem Material erfolgen soll, aber im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Ausschluss einer Bauschuttverwertung auch darüber entschieden werden kann, ob insbesondere zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit und zur Wiedernutzbarmachung für die Folgenutzung Wald ausnahmsweise auch geeignetes Bodenmaterial unter Berücksichtigung des Moor-/Naturschutzes (hinsichtlich der Vermeidung von Nährstoffeinträgen (wie z. B. Stickstoff) und von Auswirkungen auf den Säurehaushalt) zur Teilverfüllung verwendet werden kann.

Der Bergbauunternehmer hat den Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Würschnitz-West hinsichtlich des Verfüllkonzeptes unter Berücksichtigung der „hohen gesetzlichen Anforderungen der BBodSchV 2023“ zu überarbeiten. Dies ist in der Hauptbetriebsplanzulassung für den Kiessandtagebau Würschnitz nicht beauftragt, da dort bergbaufremde mineralische Abfälle nicht in den Tagebau eingebracht werden dürfen.

Die Vereinbarung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig

**Anlage**

## Würschnitz-West: Maßnahmen zum Schutz der FFH-Gebiete (Moorschutz)

Aktuell befindet sich das Vorhaben Würschnitz-West in der Genehmigungsphase. Der Schutz der FFH-Gebiete (Moorschutz) wird dabei ein essentieller Bestandteil des Zulassungsverfahrens und Voraussetzung für eine Genehmigung des Abbaugebiets sein. Dadurch werden die FFH-Gebiete im Vorhabenraum nicht beeinträchtigt und der Schutz der Moore sichergestellt.

Dafür sind umfangreiche Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren zu Würschnitz- West vorzusehen:

Die Abbauführung des geplanten Tagebaues wird geändert und verläuft gegen den Uhrzeigersinn. Dabei wird geprüft, ob der Anbindepunkt der Bandtrasse nach Nordosten verlegt werden kann. Dadurch werden die in der Nähe von geschützten Mooren liegenden Abbaubereiche zuletzt in Anspruch genommen. Der Abbau wird mit einem Monitoring zu den Auswirkungen auf die Moor- und Quellgebiete begleitet, um Änderungen der Wassermenge - Grundwasserstände, Wasserzustrom- und Wasserbeschaffenheit -Chemie- für die angrenzenden Quell-, Moor- und Feuchtgebiete im Natura 2000 und NSG rechtzeitig festzustellen. Im Planfeststellungsverfahren sind Reaktionsmöglichkeiten zur Sicherstellung der naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen festzulegen. Neben Auflagen kann dies auch zu Einschränkungen des Zulassungsumfanges führen.

So wird das Vorhaben nicht durch Flächeninanspruchnahme direkt in die FFH-Gebiete eingreifen. Es befindet sich zudem in einer solchen Entfernung, dass der für den Schutz der Moore benötigte Waldstreifen bestehen bleibt. Die konkrete Festlegung, ob, inwieweit und wo konkret eine Rücknahme/Verkleinerung des Abbaugebietes zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete und die NSG erforderlich ist, wird auf Grundlage der vorliegenden hydrologischen und naturschutzfachlichen Gutachten im Planfeststellungsverfahren detailliert geprüft.

Auf eine Vollverfüllung wird verzichtet, eine Verfüllung mit Bauschutt und eine Verwertung von bergbaufremdem Bodenaushub findet nicht statt. Ausnahmen zur Bodenverwertung sind nur möglich, soweit der Planfeststellungsbeschluss auf gesetzlicher Basis einen Bodenauftrag im notwendigen Umfang zulässt und der verfügbare bergbaueigene Abraum und Oberboden nicht ausreicht, um diese Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit und zur Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung des Moor-/Naturschutzes hinsichtlich Vermeidung von Nährstoffeinträgen (wie z.B. Stickstoff) und von Auswirkungen auf den Säurehaushalt.

Im Planfeststellungsverfahren hat der Unternehmer die Antragsunterlagen für die Verfüllung auf die hohen gesetzlichen Anforderungen der BBodSchV 2023 umzustellen (Überarbeitung Verfüllkonzept). Dadurch soll sichergestellt werden, dass es keine stofflichen Auswirkungen aus der Verfüllung geben wird. Hierzu wird 2023 eine erneute Behördenbeteiligung stattfinden.

Ob aus Gründen des Moor-/Naturschutzes auch strengere Auflagen hinsichtlich des Materials zur Verfüllung notwendig werden, die über die Anforderungen des Bodenschutzes nach BBodSchVneu hinausgehen (u.a. Acidität sowie Nährstoffeinträge wie z.B. Stickstoff), wird fachlich und rechtlich im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Auf Basis und ausweislich der vorliegenden Gutachten zur Hydrogeologie und den FFH Verträglichkeitsprüfungen soll sichergestellt werden, dass die geplante Verfüllung zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete (Moore) führen wird. Inwieweit im Abstrom die umliegenden FFH-/SPA-Gebiete beeinträchtigt werden können, wird im Rahmen des Verfahrens geprüft. Auch die Grundwasserneubildung darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass der Abbau in Würschnitz-West nur „im Trockenschnitt“ mit mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand erfolgt.



Die umfängliche Kontrolle einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung durch Verfüllung erfolgt durch umfassende betriebliche Deklarationspflichten und eine behördliche Überwachung durch die LDS und das Oberbergamt. Mögliche Umweltauswirkungen der Wiedernutzbarmachung werden schließlich engmaschig durch ein hydrogeologisches Monitoring überwacht.

Dresden, den 13. Dezember 2022



Ines Fröhlich  
Staatssekretärin  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Dr. Gerd Lippold  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft



Thomas Gruschka  
Geschäftsführer  
Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co.KG, Laußnitz